

# GR-Sitzung am 05. April 2004/Beschlüsse

## TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 02. und 25. März 2004.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse.

### Überprüfungs-AS:

Dieser wird gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinsam für Fulpmes: GV Krösbacher, GV Deutschmann, GR Mair M.  
GFM Hermann Haller: GR Terza  
Bürgerliste ÖVP: GR Krösbacher H, GR Mair N., E-GR Pfurtscheller M.

### Bau-, Verkehrs- und Dorferneuerungs-AS:

Gemeinsam für Fulpmes: GV Krösbacher, GV Deutschmann, GR Hammer  
GFM Hermann Haller: Bgm.-Stv. Haller  
Bürgerliste ÖVP: GV Roost, GR Mair N., E-GR Volderauer H.

### Sozial- und Wohnungs-AS:

Gemeinsam für Fulpmes: GR Hammer, GR Pfurtscheller E., GR Mair M.  
GFM Hermann Haller: GR Terza  
Bürgerliste ÖVP: GR Krösbacher H, GR Reinalter, Bgm.-Stv. Kapferer

### Kultur- und Schul-AS:

Gemeinsam für Fulpmes: GR Hammer, GR Hörtnagl, GR Mair M.  
GFM Hermann Haller: Bgm.-Stv. Haller  
Bürgerliste ÖVP: Bgm.-Stv. Kapferer, GR Reinalter, E-GR Pfurtscheller M.

### Sport-AS:

Gemeinsam für Fulpmes: GR Pfurtscheller E., GR Hammer  
GFM Hermann Haller: Bgm.-Stv. Haller, GR Terza  
Bürgerliste ÖVP: Bgm.-Stv. Kapferer, GR Mair N., E-GR Volderauer

### Wirtschafts-, Industrie- und Gewerbe-AS:

Gemeinsam für Fulpmes: GR Hörtnagl, GR Mair M., GR Pfurtscheller E.  
GFM Hermann Haller: GR Terza  
Bürgerliste ÖVP: GR Krösbacher R, GR Mair N., E-GR Volderauer

### Finanz-AS:

Gemeinsam für Fulpmes: GV Krösbacher, GV Deutschmann, GR Mair M.  
GFM Hermann Haller: Bgm.-Stv. Haller  
Bürgerliste ÖVP: GR Krösbacher H, GR Krösbacher R., E-GR Pfurtscheller M.

### Verwaltungs-AS für die VAB:

Gemeinsam für Fulpmes: GV Krösbacher, GV Deutschmann, GR Hammer  
GFM Hermann Haller: Bgm.-Stv. Haller  
Bürgerliste ÖVP: Bgm. Denifl, Bgm.-Stv. Kapferer, GV Roost

### Umwelt-AS:

Gemeinsam für Fulpmes: GR Hammer, GR Pfurtscheller  
GFM Hermann Haller: Bgm.-Stv. Haller, GR Terza

**Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Vertagung der Zusammensetzung folgender Verbände:  
Hauptschulverband, Wohn- und Pflegeheim und Abwasserverband.

**Kuratorium der HTL Fulpmes:**

**Bestellung:** Mitglied: GR Mair Markus (einstimmig)  
E-Mitglied: GR Ing. Mair Norbert (einstimmig)

**Forsttagssatzungskommission:**

Der Bürgermeister ist fix vertreten. Weiters sind zwei Vertreter der Gemeinde zu bestellen. Es langen Vorschläge für GR Mair M. und E-GR Pfurtscheller M. ein. Die Abstimmung ergibt folgendes Ergebnis:

Folgende Mitglieder neben dem Bürgermeister werden bestellt:

Weitere Mitglieder: GR Mair Markus (einstimmig)  
E-GR Pfurtscheller Michael (einstimmig)

Ersatzmitglieder: Bgm.-Stv. Kapferer Gottfried (einstimmig)  
GV Krösbacher Franz (einstimmig)  
GR Krösbacher Roman (einstimmig)

**Vertreter im Tourismusverband Neustift:**

**Bestellung:** Vertreter: GR Mair Markus (einstimmig)  
Ersatz: GV Deutschmann Hans (einstimmig)

**Höfekommission, Grundverkehrsbehörde I. Instanz:**

**Bestellung:** Mitglied: Krösbacher Klaus  
Ersatz: Je nach Wunsch von Herrn Krösbacher Klaus!

**Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Vertagung der Entscheidung der Zusammensetzung in die Bädergemeinschaft Fulpmes-Telfes.

**Aufsichtsrat Schlick 2000:**

**Bestellung:** Mitglied: GV Krösbacher Franz (einstimmig)

**Familienreferent:**

**Bestellung:** GR Reinalter Karina (einstimmig)

**Jugendreferent:**

**Bestellung:** GR Krösbacher Roman (einstimmig)

3. Beratung und Beschlussfassung über die Wasserentnahme im Bereich Froneben nach Vorlage eines entsprechenden Projektes sowie der Einigung mit den Teilwaldbesitzern bzw. den Holznutzungsberechtigten.

Mit 13 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat, dass die Entnahme des Überwassers zwecks Beschneigung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2003 nicht mehr beim Wasserbassin oberhalb der Talstation, sondern in Froneben stattfinden soll, wobei ein solches Projekt vorzulegen ist, das jede Einflussnahme von Außenstehenden, Dritten oder der Schlick 2000 AG ausschließt.

#### **Begründung:**

Das Projekt der Nutzung des Überwassers sah ursprünglich vor, das Überwasser beim Wasserbehälter in der Nähe der Talstation zu entnehmen und wieder nach Froneben zu pumpen. Dadurch würde ein erhöhter Energieaufwand notwendig und außerdem könnte die Pumpstation erhöhten Lärm verursachen, wodurch Anrainer beeinträchtigt werden könnten. Die Technik der Wasserentnahme bzw. Nutzung des Überwassers muss so ausgestaltet sein, dass wirklich nur das Überwasser, soweit Verfügbar, genutzt wird und jede Einflussnahme des Nutzers oder allfälliger Dritter auf die Menge des Überwassers ausgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass immer zuerst der Bedarf der Gemeinde Fulpmes bis zur vollen Wasserbezugsberechtigung zu decken ist, bevor das Überwasser überhaupt bereitgestellt werden kann.

Alle sonstigen Bedingungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2003, wie z.B. wasserrechtliche Bewilligung bzw. Feststellung, dass das Überwasser ohne die Beeinträchtigung allfälliger Rechte von Dritten seitens der Gemeinde weitergegeben werden darf, bleiben aufrecht.

Bgm. Denifl gibt als nächstes Projekt die Talabfahrt der Schlick 2000 bekannt, wobei die Verhandlungen mit den Holznutzungsberechtigten anstehen. GV Krösbacher informiert den Gemeinderat, dass er bei der GV-Sitzung am Donnerstag (01.04.2004) einen Beschlussvorschlag erhalten hat, der unentgeltliche Servitute enthält. Er verliest nun den von ihm geänderten Vorschlag (Anhang 5), den er anhand von Kenntnissen aus anderen Sonderverträgen ergänzt hat.

GR Mair N. spricht sich auch gleich für eine Regelung des Rodelweges aus. Th. Schroll erklärt, dass dafür wieder ein eigenes Projekt erstellt werden muss. GR Mair N. sagt, dass die Streckenführung nicht bekannt sei. Th. Schroll erwidert, dass diese bereits bei der Projektvorstellung am 5. Februar 2004 bekanntgegeben wurde bzw. schon seit längerer Zeit beim Gemeindeamt aufliegt.

Bgm. Denifl bittet den Gemeinderat um Abstimmung.

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat: Die Gemeinde Fulpmes als Eigentümerin der EZ 288, KG Fulpmes und als Vertreterin des öffentlichen Gutes hinsichtlich der Gst. Nr. 2063/1 in EZ 401 KG Fulpmes stimmt dem Projekt Talabfahrt gemäß den Plänen der Dipl.-Ing. Klenkart Consulting GesmbH P551.03, die einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses bilden und unter dem Vorbehalt dass**

- ❖ dieses Projekt die erforderlichen behördlichen Genehmigungen gemäß Wasserrecht, Naturschutz, Forstgesetz und allfällige sonstige Genehmigungen, die notwendig sind;
- ❖ sowie nach Vorlage einer Einigung mit den Teilwaldberechtigten seitens der Firma Schlick 2000 Schizentrum AG, worin auch die Ablösezahlungen enthalten sein müssen;

**mit folgender Maßgabe ausdrücklich zu.**

**Hiefür räumt sie der Firma Schlick 2000 Schizentrum AG auf den benötigten Flächen gemäß den Plänen der Dipl.-Ing. Klenkart Consulting GesmbH P551.03, die sich in der Ausführung nicht grundsätzlich aber noch geringfügig ändern können (Folgepläne), folgende unentgeltliche Dienstbarkeiten auf Bestandsdauer des Schigebietes Schlick ein:**

- die Errichtung, Erhaltung, Erneuerung und Verbesserung von Pisten und Abfahrten gemäß dem zitierten Projekt. Darin inkludiert ist das Recht, die Pisten anzulegen und zu ändern, Geländekorrekturen, Sicherungen, Erdbewegungen etc. sowie die erforderlichen Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten vorzunehmen und alles zu tun, um die Skiabfahrten bestmöglich zu bewirtschaften. Es besteht Einvernehmen darüber, dass sich bis zur Genehmigung der Pisten deren Lage und Ausgestaltung im Vergleich zum beiliegenden Plan geringfügig ändern kann. In diesem Fall beziehen sich die Rechte auf den endgültig genehmigten Plan.
- zum Zwecke der Ausübung des Wintersportes alle vertragsgegenständlichen Flächen händisch oder mit Pistengeräten mechanisch in der Weise zu präparieren sowie mit Geräten Schnee zu verteilen.
- die Vertragsgegenständlichen Flächen jeweils von Beginn bis zum Ende der Skisaison mit Wintersportgeräten aller Art durch seine Leute und durch Gäste des Servitutsberechtigten befahren zu lassen.
- Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen, Sicherungen und Absperrungen, Torstangen udgl aufzustellen, natürliche oder künstliche Schattenspender aufzustellen bzw. zu pflanzen, Matten aufzulegen, Bergungen durchzuführen zu lassen, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen und alles zu tun was für den

- Wintersportbetrieb notwendig und förderlich ist.
- hinderliche Zäune abzulegen, sofern sie nach der Saison wieder aufgestellt werden.
  - die Errichtung und Betreuung von Kabelgräben, zur Verlegung und Betreuung von Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen aller Art und die Piste zu beleuchten.
  - Beschneiungsanlagen und Pumpstationen samt dazugehörigen Anlagen zu errichten, zu warten, zu erneuern und zu betreiben und damit die vertragsgegenständlichen Flächen zu beschneien und das Recht, alle notwendigen Nebenanlagen zu errichten, zu warten, zu erneuern und zu betreiben.
  - zum Zwecke der Säuberung, Instandsetzung, Verbesserung und Erneuerung im Sommer zu begehen oder zu befahren.

**Die Ablösezahlungen an die Holz- und Streunutzungsberechtigten hat die Schlick 2000 Skizentrum AG selbst zu übernehmen.**

**Der grundbuchsfähige Vertrag ist von der Schlick 2000 Skizentrum AG vorzulegen.**

**Die Firma Schlick 2000 Schizentrum AG ist weiters in Kenntnis darüber, dass diese Schiabfahrt im Sommer durch die Teilwaldberechtigten als Forststraße genutzt werden kann. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Befestigung die Abfahrt soweit erforderlich als Forststraße auszubilden. Die Gemeinde Fulpmes wird im Einvernehmen mit der Schlick 2000 danach trachten, die Genehmigung für die Forststraße einzuholen und die Schiabfahrt im Sinne dieser Bestimmungen als Forststraße zu kennzeichnen.**

**Soweit nicht ohnedies in den behördlichen Verfahren zur Genehmigung der Schiabfahrt und der Beschneigung und der Ausformung als Forststraße Vorschriften seitens der einschlägigen Behörden gemacht werden, hat sich die Firma Schlick Schizentrum 2000 AG im auszuarbeitenden Dienstbarkeitsvertrag zu verpflichten, das ihr eingeräumte Recht mit der größtmöglichen Schonung der dienstbaren Grundstücke auszuüben. Insbesondere ist sie verpflichtet, auf ihr Kosten**

- a) umgelegte Zäune nach Ende einer jeden Saison wieder zu errichten und wieder herzustellen;
- b) Markierungen, Absperrungen, Torstangen u.d.g. soweit sie eine Wirtschafterschwernis darstellen, sowie alle Verunreinigungen auf den dienstbaren Grundstück aus der Ausübung der Dienstbarkeitsrechte unverzüglich nach Ende einer jeden Saison, längstens aber binnen zwei Wochen nach "Aussperrung" ordnungsgemäß zu entfernen;
- c) alle Anlagen fach- und sachgemäß zu errichten und zu erhalten;
- d) erdbauliche Maßnahmen so auszuführen, dass sie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des dienstbaren Grundes möglichst wenig beeinträchtigen und möglichst geringe Gefahren durch Wasseraustritt, Rutschungen usw. hervorrufen;
- e) die dienstbaren Flächen nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich und fachgemäß zu rekultivieren, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist;
- f) während der Vegetationszeit das dienstbare Grundstück nur insoweit zu begehen und zu befahren, als dies zur wirtschaftlichen Aufrechterhaltung des Betriebes des Dienstbarkeitsberechtigten unaufschiebbar notwendig ist;
- g) bei Beendigung des Dienstbarkeitsvertrages die von ihr auf den dienstbaren Grundstück errichteten Anlagen wieder abzutragen;

Weiters verpflichtet sich die Firma Schlick 2000 Schizentrum AG für die Ausübung des Rechtes zur Errichtung und zum Betrieb der Beschneiungsanlage zu folgenden Maßnahmen:

- a) die behördliche Bewilligung hinsichtlich des Zeitausmaßes einzuhalten;
- b) hinsichtlich sämtlicher Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung und Reparatur der Beschneiungsanlage verursachten Schäden an den betroffenen Grundflächen und darauf befindlichen Anlagen, diese Schäden unverzüglich zu beheben. Insbesondere ist der ursprüngliche Zustand der Grundflächen nach Durchführung der Verrohrungs- und Verkabelungsarbeiten durch Begrünung wieder herzustellen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist;
- c) Hydranten sind möglichst schonend zu versetzen und so zu versenken, dass eine Störung des Landschaftsbildes hintangehalten wird, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist; jedenfalls sind vor der Aufstellung der Hydranten Gespräche mit dem Grundeigentümer zu führen;
- d) die fahrbaren Schneekanonen sind in der beschneigungsfreien Zeit von den dienstbaren Grundstücken zu entfernen; die Firma Schlick 2000 Schizentrum AG verpflichtet sich, sofern aufgrund der Beschneigung eine offensichtlich verspätete Ausaperung der beschneiten Pistenflächen eintritt, die betroffenen Flächen nach Beendigung der jeweiligen Wintersaison über Verlangen des Grundeigentümers mit einem biologischen Düngemittel, in der Qualität je nach Höhenlage, welche wirtschaftlich vertretbar ist, zu bestreuen oder dem Grundeigentümer nach dessen Wahl jene Kosten, die der Gesellschaft durch eine solche Düngung entstehen würden, bar auszuzahlen. Umgekehrt verpflichtet sich die Gemeinde Fulpmes dafür zu sorgen, dass alle den Pistenbetrieb störenden Handlungen wie z.B. Düngerausbringung, Ablagerungen, forstliche Holzablagerungen, etc. ab Beginn des Schibetriebes und während der Wintersaison unterbleiben.

4. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Hermann STERN, Neustift, um Widmung einer Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude auf einer Teilfläche des Gst. 1717.

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat, auf Antrag des Bauausschusses das Ansuchen von Herrn Hermann Stern, Stubaitalstraße 3, 6167 Neustift um Widmung einer Teilfläche des Gst. 1717 von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude abzulehnen.**

5. Beratung und Beschlussfassung über den Grundverkauf einer Teilfläche des Gst. 2057 an Herrn Rudolf DANLER, Fulpmes, mit der Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes für Frau Elisabeth DENIFL.

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bauausschusses, in der Grundangelegenheit Danler Rudolf eine Teilfläche des Gst. 2057 im Ausmaß von ca. 36 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 110,-/m<sup>2</sup> zu verkaufen. Für die Teilfläche wird nach gegenseitiger Absprache für Frau Elisabeth Denifl (Nachbarin) ein Dienstbarkeitsrecht der Fensteröffnung und der Nutzung zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten unter Voraussetzung der Absprache mit dem Grundbesitzer und der Einhaltung lt. TBO 2001 § 34 eingeräumt und im Vertrag eingetragen. Die Kosten für Vermessung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten des Käufers.**

6. Beratung und Beschlussfassung über die Löschung und Neueintragung des Vorkaufsrechtes in der Sache KR Otto Kapferer, EZ 1307 KG Fulpmes, Industriegelände Zone B11.

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat, das Vorkaufsrecht in der Sache KR Otto Kapferer, EZ 1307 KG Fulpmes, Industriegelände Zone B 11 zu löschen.**

7. Beratung und Beschlussfassung über die Nachbesetzung des Amtsleiter-Postens.

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat unter dem Vorsitz von Bgm. Mag. DENIFL die Einstellung von Herrn Mag. Alexander Bertignol als Mitarbeiter im Gemeindeamt der Gemeinde Fulpmes. Der Dienstposten beinhaltet Tätigkeiten, die bisher vor allem in den Aufgabenbereich des Amtsleiters Herrn Franz MARKT gefallen sind. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 100 % (40 Wochenstunden). Als Arbeitsbeginn wird der frühestmögliche Zeitpunkt festgelegt.**

**Die Anstellung erfolgt auf Probe mit einer Dauer von 6 Monaten. In allen weiteren dienstrechtlichen Belangen sind in den angeführten 6 Monaten die Bestimmungen des T-GVVG, LGBl. Nr. 68/2001, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch für die Besoldung. Die Einstufung erfolgt im Entlohnungsschema I in der Entlohnungsgruppe b. Alle nach dem Gesetz möglichen Vordienstzeiten sind bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen. Vor Ablauf der 6 Monate hat der Gemeinderat über die endgültige Anstellung zu beschließen. Im Falle der Befürwortung ist dann ein Dienstvertrag abzuschließen.**

8. Allfälliges.

- 8.1. Alfred Hörtnagl GmbH & Co. KG / Industriezone.

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Aufhebung der Bebauungsdichte höchst und der Baumassendichte höchst für das Gst. 409/2 der Firma HALCÖ, Alfred Hörtnagl GmbH & Co. KG. Die Traufenhöhe höchst wird auf 14,50 m erhöht.**

- 8.2. Ergänzt. Bebauungsplan Gerhard Lacher.

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat, den allgemeinen Bebauungsplan Fulpmes über das Gst. 736/3, KG Fulpmes, Gerhard Lacher, 6166 Fulpmes zu ergänzen und vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufzulegen und gleichzeitig zu genehmigen.**

**Die Bebauungsplanänderung dient der Bebauung des Grundstückes und wurde im Zuge des Umwidmungsverfahrens vergessen.**